Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 36 (1921)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.—
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko an den kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt
des Kantons Zürich.

XXXVI. Jahrgang. Nr. 3. 1. März 1921.

Inhalt: 1. Beginn des neuen Schuljahres. — 2. Pflanzenschutz. — 3. Schülerbibliotheken. — 4. Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1920/21. — 5. Schulaufsicht. — 6. Wahl von Haushaltungslehrerinnen. — 7. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 8. Neuere Literatur. — 9. Inserate.

Beilage: 1. Verordnung betreffend Pflanzenschutz (vom 29. Januar 1921). — 2. Bogen 1 der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen. Neue Folge IV.

Beginn des neuen Schuljahres.

(Direktorialverfügung vom 3. Februar 1921.)

§ 13 des Gesetzes betreffend die Volksschule von 1899 lautet: „Alljährlich mit Anfang Mai beginnt ein neuer Schulkurs und findet die regelmäßige Aufnahme der neuen Schüler statt."

Das Schuljahr dauert also vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres. Dies kommt denn auch zum Ausdruck in der Ausrichtung der Besoldungen. Wer auf Beginn des Schuljahres als Lehrer an eine Schule gewählt wird, bezieht die Besoldung vom 1. Mai an. Wer auf Schluß des Schuljahres zurücktritt, wird besoldet bis und mit dem 30. April.

Von der gesetzlichen Bestimmung über den Beginn des Schulkurses ist in den letzten Jahren vielerorts abgewichen worden. In manchen Schulen ist es Sitte geworden, den Schulkurs vor dem 1. Mai zu eröffnen. Die Rücksicht auf die Plazierung der Schulentlassenen und der auf 1. April übliche Wohnungswechsel zwingt vielfach die Schulbehörden, den Schluß des Schuljahres vorzuschieben.

Bei der Neugestaltung des Unterrichtswesens wird die Frage geprüft werden müssen, ob nicht der Beginn des Schuljahres auf einen früheren Zeitpunkt, vielleicht auf den 15. April, angesetzt werden sollte. Bis auf weiteres haben sich die Schulbehörden an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Solange die Abweichungen nicht zu groß sind, haben sie keine Nachteile im Gefolge. Unzukömmlichkeiten treten aber ein, wenn die einzelnen Schulen in der Ansetzung des Beginns des Schulkurses allzustark auseinandergehen. Da kann es geschehen, daß an dem einen Ort der Jahreskurs erst beendigt wird, wenn in einer benachbarten Gemeinde das neue Schuljahr bereits seinen Anfang nimmt.

Bei den zahlreichen Mutationen, die jedes Frühjahr im Lehrkörper auftreten, muß eine zu weitgehende Abweichung von der gesetzlichen Norm große Übelstände zeitigen. Auch im Hinblick auf die Auszahlung des Gehaltes, das vom 1. Mai bis zum 30. April läuft, ist es erwünscht, daß die zu frühe Ansetzung des Schulkurses vermieden wird.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Die Jahresprüfungen der Primar- und Sekundarschule sind im Laufe des Monats April abzuhalten; ihre Ansetzung auf einen früheren Zeitpunkt ist unstatthaft. Eine Ausnahme ist mit Rücksicht auf den Übertritt in die Berufslehre nur für die Schüler der 8. Primarklasse und der II. und III. Sekundarklassen zulässig.

Bei der Ansetzung der Dauer der Frühlingsferien ist auf die im Gesetz vom 1. Juni 1899 vorgesehene Gesamtdauer der Schulferien Rücksicht zu nehmen.

II. Die tatsächliche Eröffnung des neuen Schulkurses darf nicht vor dem 25. April erfolgen.

III. Die Bezirksschulpflegen wachen über die Durchführung dieser Anordnungen.

IV. Publikation im Amtlichen Schulblatt.

Für richtigen Auszug,

Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Pflanzenschutz.

(Direktorialverfügung vom 21. Februar 1921.)

Die Erziehungsdirektion,

in Ausführung des Regierungsratsbeschlusses vom 29. Januar 1921,

verfügt:

I. Die regierungsrätliche Verordnung über den Pflanzenschutz vom 29. Januar 1921 wird der Lehrerschaft der Volks- und Mittelschulen mit der März-Nummer des „Amtlichen Schulblattes" zugestellt mit der Einladung, den Vorschriften der Verordnung volle Beachtung zu schenken.

II. Die Lehrerschaft der Volksschule wird angewiesen, alljährlich im Frühjahr den Schülern die Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung bekannt zu geben, sie zu erläutern und die Schüler anzuhalten, bei allen Gelegenheiten, insbesondere auch auf Naturwanderungen sie zu beachten.

III. Im besondern wird darauf hingewiesen, daß das massenhafte Pflücken von Blumen, Baumblüten und Zweigen, wodurch der Bestand der betreffenden Pflanzenarten gefährdet oder das Landschaftsbild gestört wird, verboten ist, ebenso das Abreißen und Abschneiden in Mengen, sowie das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Zweigen von Kätzchenblütlern: Weiden, Erlen, Haslen, Aspen und Birken.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt".

Zürich, 21. Februar 1921.

Für richtigen Auszug,
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Schülerbibliotheken.

(Erziehungsratsbeschluß vom 15. Februar 1921.)

Für das Jahr 1919 sind von 31 Schulgemeinden Gesuche um Beiträge an Schülerbibliotheken eingegangen; 10 davon betreffen Sekundarschulen. Im Berichtsjahr, fast ausnahmslos das Kalenderjahr 1919, haben diese Gemeinden insgesamt Fr. 26,084 für ihre Schülerbibliotheken ausgegeben, wovon Fr. 18,720 für Neuanschaffungen und den Rest für Verwaltung und

Unterhalt. Diese 31 Schulgemeinden, worunter die Städte Zürich und Winterthur, besitzen 54 Schülerbibliotheken mit ungefähr 59,000 Bänden, wovon etwa 4000 im Berichtsjahr angeschafft wurden.

Einige Schulgemeinden haben ihre Bibliotheken im Berichtsjahr neu angelegt; andere, ebenfalls angeregt durch den in Aussicht stehenden Staatsbeitrag, schicken sich an, ihnen neues Leben zu verleihen. Die meisten Bibliotheken aber übermitteln ihren Schülern seit langen Jahren ausgesuchten Lesestoff und machen sehr gute Erfahrungen damit. Nicht nur wird, so berichten die Gemeinden, durch die Benützung dieser Bibliotheken die Lesefertigkeit der Schüler gefördert; es wird ihnen dadurch vor allem auch viel geistige Anregung gegeben und Einfluß auf Gemüt und Charakterbildung gewonnnen; doch muß hiefür der Lesestoff selbstverständlich sorgfältig ausgewählt und zugeteilt werden. Nicht unerwähnt bleibe, daß manchenorts, besonders auf dem Lande, die Familienangehörigen der Schüler den Büchern das größte Interesse entgegenbringen.

Die Abgabe der Bücher erfolgt fast überall unentgeltlich; nur Veltheim verlangt von den Schülern einen Jahresbeitrag von 20 Rappen. Zwei Jugendbibliotheken geben auch direkt an Erwachsene, gegen Entrichtung einer kleinen Taxe, Bücher ab. In Küsnacht wurden bisher die Rechnungen der Jugend- und Volksbibliothek von der Primarschulpflege vereint geführt, sollen aber in Zukunft getrennt werden.

Der Lesestoff ist in der Hauptsache belletristisch; bei der Auswahl werden in erfreulicher Weise die Empfehlungen der Jugendschriften-Kommission des Schweizerischen Lehrervereins berücksichtigt und vor allem unsere heimischen Schriftsteller bevorzugt. Immerhin ist in den letzten Jahren manch anderes Buch der niedrigen deutschen Valuta zuliebe angeschafft worden. Die Ausgabe von Büchern findet fast überall nur im Wintersemester statt.

Die Erziehungsdirektion hat, um eine zuverlässige Grundlage für die Berechnung der staatlichen Subventionen zugunsten dieser Jugendfürsorge-Einrichtungen zu erhalten, im Laufe des Jahres 1920 eine besondere Erhebung über alle in den Schulgemeinden vorhandenen Schülerbibliotheken angeordnet. Aus diesem Grunde gelangen die eingereichten Gesuche erst

heute zur Behandlung. Diese Enquete konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die bis jetzt eingegangenen Rapporte berichten von weitern 170, auf dem Gebiete des Kantons Zürich vorhandenen Schülerbibliotheken.

Der Erziehungsrat,

in Anwendung von § 1, lit. a, § 2, lit. a, und § 3 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919, gestützt auf die Vorlage des kantonalen Jugendamtes und den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschließt:

I. Der Bericht über die Beteiligung der Schulgemeinden an der Förderung der Schülerbibliotheken für das Jahr 1919 wird genehmigt.

II. An die Leistungen der Primarschulgemeinden und der Sekundarschulkreise werden folgende Staatsbeiträge ausgerichtet:

Adliswil (P) Fr. 132; Altstetten (S) Fr. 127; Bubikon (P) Fr. 173; Dielsdorf (S) Fr. 264; Dietikon (P) Fr. 104; Dietikon-Urdorf (S) Fr. 138; Egg (S) Fr. 100; Fischenthal Fr. 309; Hausen a. A. (P) Fr. 114; Horgen (P) Fr. 78; Horgen (S) Fr. 60; Kirchuster Fr. 67; Küsnacht (P) Fr. 25; Langnau a. A. (P) Fr. 72; Langnau a. A. (S) Fr. 83; Ober-Illnau Fr. 37; Oberwinterthur (P) Fr. 117; Obfelden Fr. 50; Örlikon (P) Fr. 141; Örlikon (S) Fr. 150; Rüti Fr. 112; Seen (S) Fr. 108; Töß (P) Fr. 240; Veltheim (P) Fr. 83; Wädenswil-Schönenberg (S) Fr. 112; Wald (P) Fr. 196; Wetzikon Fr. 64; Winterthur (P) Fr. 187; Wülflingen (P) Fr. 106; Wülflingen (S) Fr. 70; Zürich-Stadt Fr. 7190. Total: Fr. 10,809.

III. Publikation im „Amtlichen Schulblatt".

Für richtigen Auszug,

Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1920/21.

(Erziehungsratsbeschluß vom 15. Februar 1921.)

I. Die für das Schuljahr 1920/21 von den Sekundarschulpflegen eingereichten Gesuche um Gewährung staatlicher Sti-

pendien an bedürftige und strebsame Schüler der III. Klasse der Sekundarschule werden im Sinne von § 4 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919) in folgendem Umfange berücksichtigt:

Bezirk	Zahl der Berücksichtigten mit einem Stipendium von Fr. 50	Fr. 65	Fr. 80	Total Fr.
Zürich	100	2	—	5,130
Affoltern	2	—	—	100
Horgen	9	—	2	610
Meilen	11	—	1	630
Hinwil	11	4	1	890
Uster	7	3	—	545
Pfäffikon	3	1	1	295
Winterthur	61	5	3	3,615
Andelfingen	13	1	2	875
Bülach	12	3	—	795
Dielsdorf	15	2	1	960
	244	21	11	14,445

II. Von den Stipendiengesuchen fallen außer Betracht:

1. Die Gesuche von 12 Ausländern;
2. von 3 Schülern, deren Eltern ein Vermögen von Fr. 10,000 und mehr pro Kind versteuern;
3. von 2 Schülern, deren Eltern ein Einkommen von Fr. 8000 versteuern;
4. von 3 Schülern, deren Fleiß und Betragen zu wünschen übrig läßt.

III. Die Sekundarschulpflegen werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß die Zuteilung der staatlichen Sekundarschülerstipendien an die Bedingung geknüpft ist, daß der dotierte Schüler bis zum Schluß des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß aus der Schulkasse ein Betrag, der mindestens die Hälfte der Staatsleistung zu betragen hat, für Stipendien ausgesetzt werde. Ferner ist zu beachten, daß die vom Staat gesprochenen Stipendienbeträge den Dotierten ungeschmälert auszurichten sind, und daß es nicht zulässig ist, andern Schülern die Beträge zuzuwenden. Nicht zur Ausrich-

tung gelangte Stipendienbeträge sind bis spätestens Ende April 1921 der Kanzlei der Erziehungsdirektion zurückzuerstatten.

Dagegen ist es zulässig, daß die Schulpflegen den Zuschuß aus der Schulkasse ganz oder teilweise andern Schülern zuwenden.

IV. Bekanntmachung im Amtlichen Schulblatt.

Zürich, 15. Februar 1921.

Für richtigen Auszug,
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Schulaufsicht.

(Direktorialverfügung vom 26. Januar 1921.)

I. Von nachfolgender Zusammenstellung der Ausgaben für die Bezirksschulpflegen und ihre Organe im Jahre 1920 wird Vormerk genommen:

	Besoldungen der Präsidenten und Aktuare Fr.	Entschädig. f. Schulvisitationen und Sitzungen Fr.	Kanzleikosten Fr.	Total 1920 Fr.	1919 Fr.
Zürich	1,300	12,883.—	535.80	14,718.80	15,266.50
Affoltern	600	1,644.10	70.80	2,314.90	2,416.50
Horgen	600	4,377.65	214.60	5,192.25	5,022.60
Meilen	600	1,724.65	16.50	2,341.15	2,742.70
Hinwil	600	3,655.55	70.25	4,325.80	4,266.75
Uster	600	2,202.90	26.95	2,829.85	3,165.10
Pfäffikon	600	2,993.60	56.70	3,650.30	3,457.90
Winterthur	800	6,107.65	89.35	6,997.—	7,333.25
Andelfingen	600	2,500.—	23.80	3,123.80	3,712.50
Bülach	600	3,242.95	55.20	3,898.15	3,987.10
Dielsdorf	600	2,300.60	170.70	3,071.30	2,911.75
Total	7500	43,632.65	1330.65	52,463.30	54,282.85

II. Von nachfolgender Zusammenstellung der Rechnungen der Arbeitsschulvisitatorinnen für das Jahr 1920 wird Vormerk genommen:

Bezirk	Zahl der Visitatorinnen	Rechnungen 1920 Fr.	1919 Fr.
Zürich	7	1086.05	1096.—
Affoltern	2	383.60	431.80
Horgen	2	393.50	492.75
Meilen	2	260.20	320.45
Hinwil	3	399.70	461.75
Uster	2	310.40	342.50
Pfäffikon	3	534.85	404.90
Winterthur	4	808.75	1180.60
Andelfingen	3	773.95	753.70
Bülach	2	467.70	415.80
Dielsdorf	3	367.50	328.90
Total	33	5786.20	6229.15

III. Publikation im Amtlichen Schulblatt.

Für richtigen Auszug:

Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Wahl von Haushaltungslehrerinnen.

(Erziehungsratsbeschluß vom 15. Februar 1921.)

I. Für die Wahl von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht der Sekundar- und der oberen Primarklassen kommen nur solche Lehrkräfte in Betracht, die das von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich ausgestellte Fähigkeitszeugnis besitzen.

II. Die Wahl der Haushaltungslehrerinnen erfolgt durch die Schulpflege je auf 1. Mai oder 1. November entweder provisorisch für ein Jahr oder definitiv für sechs Jahre.

III. Die Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

IV. Publikation im „Amtlichen Schulblatt".

Zürich, 15. Februar 1921.

Für richtigen Auszug,

Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat Februar.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Febr.	30	2	7	7	—	1	11	2	60
Neu errichtet wurden . . .	23	—	1	7	1	—	10	—	42
	53	2	8	14	1	1	21	2	102
Aufgehoben wurden . . .	27	2	3	7	1	1	4	1	46
Total der Vikariate Ende Febr.	26	—	5	7	—	—	17	1	56

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Rücktritte:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst	Datum des Rücktritts
Dachsen	Heller, Emil [1])	1910—1921	30. April 1921
Turbenthal	Vollenweider. Oskar	1913—1921	1. Februar 1921
Zürich II	Huber, Heinrich [2])	1870—1921	30. April 1921
Horgen	Hildebrand, Heinrich [2])	1872—1921	30. April 1921
Freudwil	Gugenheim, Martha [3])	1913—1921	30. April 1921
Rafz	Junge, Frieda [3])	1912—1921	30. April 1921
Eglisau	Spühler, Heinrich [4])	1907—1921	30. April 1921

b) Sekundarschule:

Seen	Steinemann, Gotthilf [5])	1903—1921	31. Oktober 1921

c) Arbeitschule:

Zürich V	Stadelmann, Anna [2])	1890—1921	30. April 1921
Zürich V	Schneider, Barbara [2])	1893—1921	30. April 1921

[1]) Wahl zum Lehrer an der Freien Schule in Winterthur. [2]) Ruhegehalt. [3]) Verehelichung. [4]) Dislokation. [5]) Übertritt in eine andere Berufsstellung.

Wahlen mit Antritt auf 1. Mai 1921:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	bisher
Höngg	Strickler, Hans, von Richterswil	Lehrer in Bachs
Stocken-Wädenswil	Rometsch, Frieda, von Wädenswil	Verweserin daselbst
Wald-Dorf	Pfund, Otto, von U.-Hallau	Lehrer in Ringwil
Dachsen	Hasenfratz, Lina, von Winterthur	Vikarin in Höri
Bassersdorf	Senn, Frieda, von Thalwil	Verweserin daselbst

b) Sekundarschule:

Männedorf	Stocker, Arthur, von Zürich	Verweser daselbst
Rikon-Lindau	Burckhardt, Hermann, v. Lützelflüh	Verweser daselbst

c) Arbeitschule:

Geerlisberg	Peter, Alice, von Winterthur

Verweserei:

a) Primarschule:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Turbenthal	Honegger, Hermann, von Dürnten	1. Februar 1921

Primarschule. Lehrstelle. Die auf den 15. Juni 1919 provisorisch errichtete (2.) Lehrstelle an der Primarschule Dättlikon wird auf Beginn des Schuljahres 1921/22 in eine definitive Lehrstelle umgewandelt.

Kassenauszüge. Bis zum festgesetzten Endtermin (5. Februar 1921) sind von folgenden Schulgemeinden trotz wiederholter Publikation im „Amtlichen Schulblatt“ die Kassenauszüge zur Erlangung der Bundessubvention nicht eingegangen: Rifferswil, Brüttisellen, Undalen, Ober-Steinmaur, Riedt, Hofstetten, Reutlingen, Schalchen, Albisrieden, Nossikon, Klein-Andelfingen.

Hauswirtschaftlicher Unterricht. Der Erziehungsrat hat dem Vorschlag der Zentralschulpflege der Stadt Zürich, mit Beginn des Schuljahres 1921/22 den hauswirtschaftlichen Unterricht in die 7. Klasse zu verlegen und der 8. Klasse nur den Kochunterricht zuzuweisen, zugestimmt, unter der Bedingung, daß der Schulvorstand prüfe und Bericht und Antrag einbringe, ob die Entlastung der Mädchen in anderer Weise als auf Kosten des Geometrieunterrichtes erfol-

gen könnte, so durch Verminderung der Zahl der Gesangsstunden.

Sekundarschule. Lehrstelle. An der Sekundarschule Pfäffikon wird auf 1. Mai 1921 unter Vorbehalt eines zustimmenden Beschlusses der Sekundarschulkreisgemeinde eine neue (3.) Lehrstelle geschaffen.

Arbeitslehrerinnen. Für die Arbeitslehrerinnen, die seit 1913 ausgebildet worden sind, sowie für die älteren Lehrerinnen, die sich zu den im Jahr 1919 eingerichteten Instruktionskursen nicht angemeldet haben, werden im Jahr 1921 vier- bis fünftägige Instruktionskurse angeordnet. Den Teilnehmerinnen werden die Fahrtauslagen (Billet III. Klasse) vergütet. Die Kurse werden in die Lokale der schweizerischen Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe in Zürich 8 verlegt.

Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer. Prämienabzug. Die Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie als Prämien im Jahr 1921 (durch Abzug an der staatlichen Besoldung oder am Ruhegehalt) zu leisten haben (siehe auch Publikation im „Amtlichen Schulblatt" vom 1. Dezember 1920):

I. Aktive Lehrer.

	März 1921	Juni 1921	Sept. 1921	Dez. 1921
Vor dem April 1920 Eingetretene . .	45+20*	45+20*	45+20*	45+20*
Im 2. Quartal 1920 Eingetretene . .	45+20*	45+15*	45	45
Seit dem 3. Quartal 1920 Eingetretene	45	45	45	45

II. Lehrer im Ruhestand.

Vor 1920 in den Ruhestand Getretene .	23	22	23	22
Im 2. Quartal 1920 in den Ruhestand Getretene	23+12*	22	23	22
Im 4. Quartal 1920 in den Ruhestand Getretene	23+20*	22+20*	23+17*	22
Im 2. Quartal 1921 in den Ruhestand Tretende	45+20*	22+20*	23+20*	22+20*
Im 4. Quartal 1921 in den Ruhestand Tretende	45+20*	45+20*	45+20*	22+20*

* Nachzahlung für 1920.

Die Mitglieder werden ersucht, hievon Notiz zu nehmen; in den Monaten Juni, September und Dezember werden keine bezüglichen Publikationen mehr im „Amtlichen Schulblatt" erfolgen.

Teuerungszulagen für Volksschullehrer. Obwohl der Beschluß des Kantonsrates über die Ausrichtung von staatlichen Teuerungszulagen an Volksschullehrer im „Amtlichen Schulblatt" bekannt gegeben wurde und die Lehrer, die ein Anspruchsrecht geltend machen können, eingeladen wurden, dies zu tun, mit Ansetzung einer Frist bis 6. Januar, gehen jetzt noch fortwährend Gesuche von Lehrern ein, selbst mit der Begründung, das Kreisschreiben nicht beachtet zu haben. Da mit der Ausrichtung von Teuerungszulagen abgeschlossen werden muß, sieht sich die Direktion zu der Erklärung veranlaßt, daß weitere, nachträglich eingehende Gesuche nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Lehrauftrag. Die Erziehungsdirektion hat Prof. Dr. Gagliardi auf das Gesuch des Schweizerischen Schulrates gestattet, im Sommersemester 1921 eine zweistündige Vorlesung über Schweizergeschichte an der Eidg. Technischen Hochschule zu übernehmen.

Zahnärztliches Institut. Prof. Dr. G. A. Stoppany erhält für die Dauer seiner Amtsführung als Direktor des zahnärztlichen Instituts bei im übrigen unveränderten Anstellungsbedingungen Titel und Rang eines außerordentlichen Professors der medizinischen Fakultät der Universität Zürich mit Sitz und Stimme in der Fakultät (Regierungsratsbeschluß).

Diplomprüfungen für das höhere Lehramt: a) in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: Albert Koller, von Gais, Anna Turnheer, von Wohlen; in Geschichte: Paul Meyer, von Herisau; in klassischer Philologie: Otto Göldi, von Sennwald (St. Gallen).

Der Regierungsrat hat das Reglement betr. die Erteilung von Hochschulstipendien (vom 16. November 1920) am 5. Februar 1921 genehmigt.

Mittelschulen. Hülfslehrerbesoldungen. Der Regierungsrat stellte in Ausführung von § 7 der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 10. Januar 1921 für die Festsetzung der Besoldungen der an den kantonalen Mittelschulen betätigten Hülfslehrer folgende Grundsätze auf:

1. Innerhalb der beiden Gruppen der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Fächer wird unterschieden zwischen Lehrern mit und solchen ohne abgeschlossene Fachbildung.

Als Ausweis für abgeschlossene Fachbildung wird in den wissenschaftlichen Fächern der Besitz eines Diploms für das höhere Lehramt oder der Dr.-Titel erkannt. In den nichtwissenschaftlichen Fächern wird über die erforderlichen Ausweise von Fall zu Fall entschieden.

2. Die Festsetzung der Besoldung erfolgt entsprechend den an einer der kantonalen Mittelschulen verbrachten Dienstjahren nach folgender Abstufung:

a) Bei Normalstundenbetrieb (50 Minuten):

	Wissenschaftliche Fächer Bildung		nicht wissenschaftliche Fächer Bildung	
	abgeschlossene	nicht abgeschlossene	abgeschlossene	nicht abgeschlossene
Dienstjahr	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1.	280	260	250	225
2.	290	270	265	240
3.	300	280	280	255
4.	310	290	290	270
5.	320	300	300	280

b) Beim Kurzstundenbetrieb (40 Minuten):

1.	250	230	230	200
2	255	235	235	210
3.	260	240	240	220
4.	270	250	250	230
5.	280	260	260	240

3. Soweit für die Übertragung der Unterrichtsstunden an Hülfslehrer Anforderungen besonderer Art sich ergeben, ist die Erziehungsdirektion ermächtigt, gegebenenfalls innerhalb des

bestehenden Minimums und Maximums ohne Rücksicht auf die Dienstjahre eine entsprechende Erhöhung des Besoldungsansatzes eintreten zu lassen, ebenso bei nicht abgeschlossener Bildung eine Erhöhung auf das Maximum des Ansatzes für abgeschlossene Bildung.

4. Wenn ein Hülfslehrer seine Fachausbildung abschließt, so bezieht er vom nächsten Semester an den höhern Ansatz, wobei die bisherigen Dienstjahre angerechnet werden.

Kantonsschule in Zürich. Prüfungen und Ferien im Jahr 1921: 1. Fähigkeitsprüfungen der Handelsschule: 29. und 30. März, vormittags. Entlassungsfeier: 31. März, nachmittags. 2. Öffentliche Besuchstage an allen drei Abteilungen: 30. und 31. März. 3. Maturitätsprüfung und Entlassungsfeier: An allen drei Abteilungen in der Woche vom 3. bis 6. Oktober. Sollte der Beginn der Vorlesungen an der Universität vor dem 17. Oktober stattfinden, würden die Maturitätsprüfungen um eine Woche vorgeschoben. 4. Ferien. Frühjahrsferien: 4. bis 23. April. Sommerferien: 18. Juli bis 20. August. Herbstferien: 10. bis 22. Oktober. Neujahrsferien: 24. Dezember 1921 bis 7. Januar 1922.

Kantonsschule in Winterthur. Wahl mit Amtsantritt auf 16. April 1921: zum Lehrer für Turnen: August Kündig, Primarlehrer in Winterthur.

Erneuerungswahl auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren, vom 15. April 1921 an gerechnet, als Professor für Latein, Griechisch und Deutsch: Dr. Karl Schönfeld, von Winterthur.

Technikum Winterthur. Lehrplan der Eisenbahnschule. Der Regierungsrat beschloß am 22. Dezember 1920 die Angliederung der bisherigen Schule für Eisenbahnbeamte an die Handelsschule des Technikums in Winterthur in der Weise, daß die Schüler dieser Fachabteilung im ersten Schuljahr (Klassen I und II) den Unterricht gemeinsam erhalten mit den Schülern der Handelsschule und nur im zweiten Schuljahr getrennten Fachunterricht genießen. Der Erziehungsrat erteilte dem Lehrplan der Schule für Eisenbahnbeamte am Technikum in Winterthur im Sinne eines Provisoriums die Genehmigung.

3. Verschiedenes.

Schenkung. Die Erziehungsdirektion verdankt einen Betrag von Fr. 250 von Ungenannt, der dem Physiologischen Institut für wissenschaftliche Untersuchungen zugegangen ist.

Bundesbeiträge. 1920: Handelswissenschaftliche Abteilung der Universität Fr. 17,500, kantonale Handelsschule in Zürich Fr. 100,500, Handelsschule des Technikums in Winterthur Fr. 21,296, Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen Fr.7,233, Eisenbahnschule des Technikums in Winterthur Fr. 9,979.

Staatsbeitrag für das Jahr 1921 an den leitenden Ausschuß des schweizerdeutschen Idiotikons an die Kosten der Herausgabe dieses Werkes Fr. 1200.

Fonds. Der Regierungsrat erließ ein Regulativ über die Verwendung des Fonds zur Förderung der bildenden Künste (Legat Schelldorfer). Darnach werden die zur Verfügung stehenden Mittel verwendet: a) zum Ankauf von Werken der Malerei und Plastik; b) zur Erteilung von Aufträgen an Maler und Bildhauer, insbesondere für künstlerischen Schmuck bedeutender öffentlicher Gebäude. Es werden nur schweizerische Künstler mit Ankäufen oder Aufträgen bedacht.

Natur- und Heimatschutz. Der Name der Heimatschutzkommission wird in „Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich" abgeändert; § 4 der Verordnung betreffend Natur- und Heimatschutz vom 9. Mai 1912, sowie die Bezeichnung des „Regulativs betreffend die Einsetzung und die Tätigkeit der Heimatschutzkommission" vom 31. Mai 1912 werden dementsprechend abgeändert (Regierungsratsbeschluß).

Der Kantonal zürcherische Verein für Knabenhandarbeit gedenkt folgende Lehrerbildungskurse durchzuführen:

1. Ein Kurs zur Einführung des Arbeitsprinzipes auf der Unterstufe (1.—3. Schuljahr) in Winterthur. Kurszeit: 3½ Tage der letzten Woche der Frühjahrsferien (20.—23. April) und während den 12 Wochen des I. Schulquartales jeden Mittwoch 8 Stunden. Total 124 Stunden. Kursleiter: Dr. W. Klauser, Zürich 6.

2. Ein Kurs im Arbeitsprinzip auf der Mit-

telstufe (4.—6. Schuljahr) in Zürich. Kurszeit: letzte Woche der Frühjahrsferien (18.—23. April) und während des I. Schulquartals jeden ganzen Mittwoch. Total 140 Stunden. Kursleiter: O. Gremminger, Zürich 2.

Für die stadtzürcherischen Teilnehmer ist der Besuch des Kurses auch am Mittwochvormittag vom Schulvorstand unter folgenden Bedingungen gestattet: 1. Die Schüler sollen während 2 Vormittagsstunden schriftlich beschäftigt werden. 2. Die übrigen zwei Stunden sind durch Stundenverlegung einzubringen.

3. Ein Kurs in physikalischen Schülerübungen unter besonderer Berücksichtigung der Elektrizität und des Magnetismus, in Winterthur. Kurszeit: Die letzten 3½ Tage der Frühjahrsferien und 6 Samstagnachmittage des ersten Schulquartals (je 4 Stunden). Kursleiter: H. Volkart, Sekundarlehrer, Winterthur.

4. Ein Gartenbaukurs in Zürich. Kurszeit: ca. 70 Stunden, verteilt auf 2—3 ganze Tage im Frühjahr, einige Halbtage des I. und II. Schulquartals, je nach der Witterung und dem Stand der Kulturen. Für diesen Kurs, der nur von der Stadt Zürich finanziert wird, werden in erster Linie Lehrkräfte der Stadt Zürich berücksichtigt. Auswärtige Teilnehmer können nur dann aufgenommen werden, wenn aus der Stadt nicht genügend Anmeldungen eingehen. Kursleiter Hochstraßer, Lehrer an der landwirtschaftlichen Schule zum Strickhof.

Vom Bezuge eines Kursgeldes wird in allen 4 Kursen Umgang genommen.

Über Ort und Zeit der Eröffnung der Kurse, sowie über Werkzeuge und Utensilien, die mitzubringen sind, wird den Teilnehmern in einem Zirkular Mitteilung gemacht werden.

Der Metallkurs (4 Wochen Sommerferien) und der Kurs zur Herstellung von Kleisterpapieren (2 Tage Herbstferien) werden später ausgeschrieben.

Anmeldungen für alle Kurse nimmt bis zum 26. März 1921 entgegen der Präsident des Vereins: Ulr. Greuter, Lehrer, Winterthur, St. Georgenstraße 30.

Neuere Literatur.

Geschichte.

Historisch-Bibliographisches Lexikon der Schweiz; sechster Faszikel: Andhausen-Artari. Neuenburg, Administration, Place Piaget, 7.

Erziehung und Unterrichtswesen.

Aus „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt und Pestalozzis Stanser Brief. Eine Auslese für Lehrer und solche die es werden wollen. Erläutert von Theodor Wiget. Verlag von K. F. Koehler in Leipzig. 84 Seiten.

Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen. 6. Jahrgang 1920. Mit Unterstützung des Bundes herausgegeben von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. I. Teil: Die Besoldungsverhältnisse der schweizerischen Lehrerschaft an den Sekundar-, Mittel- und Berufsschulen, sowie an der Hochschule 1920. (Mit Nachträgen über die Regelung der Primarlehrerbesoldungen.) Der Bund und das Unterrichtswesen 1919. Die Kantone und das Unterrichtswesen 1919, bezw. 1919/20. Organisation der schweizerischen Schulen in statistischer Darstellung im Jahre 1919, beziehungsweise 1919/20. II. Teil: Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1919. Kommissionsverlag von Rascher & Co., Zürich. 115 u. 146 S. Preis Fr. 9.—.

Berufsberatung.

Berufswahl und Lebenserfolg. Ein Wort an die aus der Schule entlassene Jugend und deren Eltern. Von Otto Stocker. V. Auflage. 24 S. 1 bis 20 Exemplare à 35 Rappen, 21 bis 100 Exemplare à 25 Rappen, über 100 Exemplare à 12 Rappen. Herausgegeben von der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft Zürich. Zu beziehen beim Verlag Gebr. Leemann & Co., Stockerstraße 64, Zürich 2.

Französische Sprache.

Cours élémentaire de langue française. Von E. Keller. I. Teil: A l'école et à la maison. 88 Seiten. Preis Fr. 1.80, — 1920. II. Teil: Les quatre saisons, 96 Seiten, Preis Fr. 2.—, — 1921 III. Teil: La vie en Suisse, 112 Seiten, Preis Fr. 2.50. Zu beziehen beim Lehrmittelverlag des Kantons Bern in Bern.

Arbeitsprinzip.

Frivolités. Schiffchenarbeiten. Entworfen und ausgeführt von P. Hauser. Für Frauenhandarbeiten empfohlen von der Frauen-Zentrale Winterthur. Druck und Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich. 61 Seiten (Kunstdruckpapier). Preis Fr. 5.—.

Weltwirtschaft.

Auslandwegweiser. 1. Band „Argentinien". Von Dr. B. Stichel, Buenos-Aires. Preis Mk. 5.— zuzügl. Sortimentar-Zuschlag. Mit 1 Übersichtskarte. — 2. Band. „Gesundheitlicher Ratgeber für Auswanderer". Zu-

sammengestellt vom Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg. Mit 5 Abbildungen im Text. Preis Mk. 2.50 plus Zuschlag. — 3. Band. „Natur und Lebensbedingungen in tropischen und tropennahen Gebieten". Von Karl Sapper, Professor der Geographie an der Universität Würzburg. Preis Mk. 8.— plus Zuschlag. Herausgegeben von dem Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv. Verlag: L. Friederichsen & Co., Hamburg. (Laut Mitteilung des schweizerischen Auswanderungsamtes sind die Publikationen aller Beachtung zu empfehlen).

Gesellschaftsspiel und Jugendschriften.

Sic transit gloria mundi. Spiel der griechischen und römischen Geschichte. Editions Spes, Lausanne. (Vorzügliche Veranschaulichung der antiken Geschichte in der Form des sog. „Gänsespiels"). Fr. 4.—.

Buchhaltung.

Grundlegender Buchhaltungsunterricht. Methodische Darstellung und Lösung der „Aufgaben zur Einführung in das Wesen der Buchhaltung nach einfacher und systematischer Methode" für den Unterricht an Sekundar- und Mittelschulen von Fr. Frauchiger, Professor der kant. Handelschule Zürich. I. Heft. Erste Aufgabe nach einfacher Buchführung. Preis des Lehrerheftes 3 Fr., Aufgabenheft 50 Rp. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Inserate.

Zur Beachtung.

Die Lehrerschaft aller Stufen und die Schulbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß Reklamationen betreffend die Ausrichtung der Besoldungen nicht an die Staatsbuchhaltung, sondern an die Kanzlei der Erziehungsdirektion zu richten sind.

Zürich, den 1. März 1921.

Kanzlei der Erziehungsdirektion.

An die Lehrerschaft der staatlichen Lehranstalten.

Im Sommer wird ein neues Lehrerverzeichnis zur Ausgabe kommen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die Korrekturen einzuberichten wissen, sind ersucht, der unterzeichneten Amtsstelle umgehend davon Mitteilung zu machen.

Zürich, den 1. März 1921.

Die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühlingslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1921/22 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre Gesuche bis spätestens 25. März 1921 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, 19. Januar 1921.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgenössische technische Hochschule, und die Kantonsschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien für das Sommersemester 1921 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben. Hiebei hat es die Meinung, daß sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden, jedoch kein amtliches Formular mehr auszufüllen haben, sofern sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.

Reflektanten, die sich zum erstenmale um staatliche Stipendien bewerben, haben nebst dem eigenhändig geschriebenen Gesuche ein Formular für die Bewerbung einzusenden, das auf der Erziehungskanzlei (Rechberg, Zürich), bezogen werden kann.

Studierende der Universität und der Eidgenössischen technischen Hochschule haben die schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 31. März dem Inspektor der Stipendiaten, Professor Dr. O. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 30. April den betreffenden Rektoraten einzusenden. Die genannten Amtsstellen sind auch zur Auskunft und Beratung bereit.

Zürich, 31. Januar 1921. *Die Erziehungsdirektion.*

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1921 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 15. März 1921 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 31. Januar 1921. *Die Erziehungsdirektion.*

Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigung für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwahrloster Kinder, sowie der Kinderkrippen und öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben betreffend Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1920 unter Beigabe der Jahresrechnung bis **1. Mai 1921** der Erziehungsdirektion einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pfleglinge und der Pflegetage anzugeben. **Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.**

Wir machen die Anstaltsvorstände darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder nicht verabreicht werden, weil der Staat Beiträge leistet an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 16. Februar 1921. *Die Erziehungsdirektion.*

Stundenzahl der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für **Änderungen in der Zahl der von den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.** Die Schulpflegen werden daher eingeladen, Gesuche, über Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1921/22 ergeben, bis **spätestens 20. März 1921** einzureichen. Ebenso ist jeweilen für auf Beginn des Winterhalbjahres eintretende Änderungen in der Stundenzahl die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, **kann der Staat die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen;** es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, 18. Januar 1921. *Die Erziehungsdirektion.*

Blinden- und Taubstummenfürsorge.

Im Kanton Zürich wohnhafte **blinde** und **taubstumme** Kinder, die im schulpflichtigen Alter stehen und deren Aufnahme bei der Direktion der kant. Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich-Wollishofen, Frohalpstr. 78, noch nicht nachgesucht wurde, sind **spätestens bis 20. März 1921** anzumelden. Es betrifft dies namentlich die in den Jahren 1912, 1913, 1914 geborenen blinden oder taubstummen Kinder. Auch Anmeldungen für jüngere Kinder können angenommen werden zum Zwecke des Vormerkes für spätere Aufnahme, sowie zur Einholung der nötigen Anleitung für die Behandlung solcher Kinder.

Zürich, im Februar 1921.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Maturitätsprüfung.

(Zugleich Aufnahme-Prüfung der Universität Zürich).

Diejenigen Kandidaten, die sich der ordentlichen Prüfung im Frühling zu unterziehen gedenken, haben sich bis 15. März bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Dem Anmeldeschreiben sind beizulegen: a) Ein Lebensabriß mit genauer Angabe der bisher besuchten Schulen, b) ein Sittenzeugnis, c) die Quittung für die bei der Kasse der Universität (Rechberg, Zimmer 3) erlegten Gebühren. Ebenso hat der Kandidat zu erklären, in welchen von den zur Wahl gestellten Fächern er geprüft sein will und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfungsgebühren betragen: a) Für die ganze Prüfung: für Kantonsbürger Fr. 20.—; für Schweizer anderer Kantone Fr. 30.—, und für Ausländer Fr. 50.—. b) Für Teilprüfungen: 1. Für Kantonsbürger in einem Fach Fr. 10.—, sonst volle Taxe; 2. für Schweizerbürger anderer Kantone in einem Fach Fr. 10.—; in zwei Fächern Fr. 20.—, sonst volle Taxe; 3. für Ausländer, in einem Fach Fr. 15.—, in zwei Fächern Fr. 30.—, sonst volle Taxe.

Die Prüfung, bei der das Reglement vom 9. April 1918 zur Anwendung kommt, wird Ende März abgehalten werden.

Zürich, 16. Februar 1921. Prof. Dr. *E. Walder.*
Bergstraße 137.

Schweiz. Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe in Zürich 8, Kreuzstraße 68.

Lehr- und Ausbildungswerkstätten: Damenschneiderei, Mäntel- und Kostümschneiderei, Knabenschneiderei, Weißnähen. Fachkurse für Weißnähen.

Jahreskurs zur Ausbildung von Fachlehrerinnen. Kurzzeitige Kurse in Handarbeiten für den Hausbedarf. Näheres durch den Prospekt.

Anmeldungen für die Lehre bis 10. März 1921.

Die Aufsichtskommission.

Volksschulatlas.

Der „Atlas für Volksschulen" ist erschienen. Ursprünglich nur für die obern Klassen der Primarschule bestimmt, kann er auch interimistisch der Sekundarschule dienen, bis der vergriffene, erst in einigen Jahren wieder erscheinende Sekundarschulatlas erstellt sein wird. — Der Volksschulatlas umfaßt folgende 24 Blätter:

1. Zeichenerklärung, Kartenreduktion.
2. Schweiz, phys. Karte.
3. Schweiz, polit. Karte.
4. Deutschland, phys. Karte.
5. Deutschland, polit. Karte.
6. Donauländer, phys. Karte.
7. Donauländer, polit. Karte.
8. Frankreich.
9. Italien.
10. Balkanländer.
11. Pyrenäenländer.
12. Nordseeländer.
13. Europa, phys. Karte.
14. Europa, polit. Karte.
15. Asien, phys. Karte.
16. Asien, polit. Karte.
17. Afrika, phys. Karte.
18. Afrika, polit. Karte.
19. Nordamerika.
20. Vereinigte Staaten.
21. Südamerika, Australien.
22. Erdkarten, Planigloben.
23. Himmelskugel und Erde.
24. Gestirne, Mond.

Die politischen Karten wurden nach dem neuesten erreichbaren authentischen Material bearbeitet. Zum Preise von Fr. 6.— zu beziehen durch

Zürich, 26. Juni 1920.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Die Kontrolle über die durch die einzelnen Schulgemeinden erfolgten Anschaffungen macht es notwendig, daß alle im Staatsverlag aufgelegten Lehrmittel **unmittelbar** bei diesem zu bestellen und zu beziehen sind. **Im Interesse einer raschen Spedition** ist es wünschenswert, daß Bestellungen, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, **womöglich schon im Monat März,** eingesandt werden.

Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der **Gesamtbedarf an Lehrmitteln** zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge können nur angenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem durch die bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, 15. Februar 1921.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Primarschule Hinwil. Offene Lehrstelle.

An der Primarschule Hinwil (Schule Ringwil) ist infolge Rücktritts auf Beginn des Schuljahres 1921/22 eine Lehrstelle zu besetzen. Die Zulage beträgt Fr. 500.— bis Fr. 1000.—, steigend von 2 zu 2 Jahren um je Fr. 100.—.

Bewerber, die im Besitze des zürcherischen Lehrerpatentes sind, werden eingeladen, ihre Anmeldung mit Ausweis über die Wahlfähigkeit und Zeugnissen über bisherige Lehrtätigkeit bis spätestens 8. März 1921 dem Präsidenten der Primarschulpflege, J. Suremann, Baumeister, Hinwil, einzureichen.

Hinwil, 27. Februar 1921.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Hedingen. Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Hedingen ist infolge Hinschiedes die Lehrstelle der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung auf Beginn des Schuljahres 1921/22 wieder definitiv zu besetzen.

Gemeindezulage: Fr. 500—1200 und Wohnungsentschädigung. Auswärts verbrachte Dienstjahre werden zur Hälfte angerechnet.

Anmeldungen sind bis zum 15. März 1921 an den Präsidenten, Pfarrer Zehender zu richten.

Hedingen, 23. Februar 1921.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Bauma-Sternenberg. Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Bauma soll auf Beginn des Schuljahres 1921/22 eine Lehrstelle wieder devinitiv besetzt werden. Von der Schulpflege wird der gegenwärtig amtende Verweser einstimmig zur Wahl vorgeschlagen.

Bauma, 3. Februar 1921.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar 1921 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Grüebler, Hans von Wil, St. Gallen: „Die Körperverletzung im Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches".

Zürich, 22. Februar 1921. Der Dekan: *E. Großmann.*

Von der medizinischen Fakultät:

Stößel, Hans von Zürich und Bäretswil: „Tuberkulös erkrankte congenitale Cystenniere".

Bianchetti, Enrico von Locarno (med. dent.): „Zur Methodik des Nachweises diastatischer Wirkungen".

Frey, Friedrich E. von Aarau: „Die Influenza-Epidemie 1918 bis 1919 im Kanton Aargau".

Mooser, Hermann von Maienfeld, Graub.: „Ein Fall von endogener Fettsucht mit hochgradiger Osteoporose. Ein Beitrag zur Pathologie der inneren Sekretion".

Riedel. Max P. Th. von Bonfol, Kt. Bern: Über die hereditäre und familiäre multiple Hirn-Rückenmarkssclerose".

Wyß, Franz Jos. von Baden: Über Tubarschwangerschaften mit lebensfähiger Frucht".

Zürich, 22. Februar 1921. Der Dekan: *B. Bloch.*

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Kolb, Karl von Lanzenneunforn, Thurg.: „Beiträge zur Physiologie des Wachstums einiger Haustiere".

Zürich, 22. Februar 1921. Der Dekan: *O. Bürgi.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Scherrer, Eduard von St. Gallen: „Das Problem der anschaulichen Gestaltung in der Lyrik".

Lang, Paul von Basel: „Karl Bürkli. Ein Pionier des schweizerischen Sozialismus".

Zürich, 22. Februar 1921. Der Dekan: *J. Zemp.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Weidmann. Hans von Zürich: „Neue synthetische Glucoside von a- oxy - und a - Amino -Carbonsäuren".

Schoch, Max von Oberwangen, Thurgau: „Entwicklungsgeschichtlich-cytologische Untersuchungen über die Pollenbildung und Bestäubung bei einigen Burmannia-Arten".

Josephy, Grete von Zürich: „Pflanzengeographische Beobachtungen auf einigen schweizerischen Hochmooren".

Zürich, 22. Februar 1921. Der Dekan: *H. Wehrli.*